

Geschäftsordnung
der PEFC-Arbeitsgruppe Baden-Württemberg GbR

Stand: 20.11.2018

§ 1 Name

Die Arbeitsgruppe führt die Bezeichnung „PEFC-Arbeitsgruppe Baden-Württemberg GbR“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der PEFC-Arbeitsgruppe Baden-Württemberg ist die Initiierung, Koordinierung, Betreuung und Kontrolle des Zertifizierungsverfahrens entsprechend den Vorgaben des PEFC Councils und von PEFC Deutschland e.V. in der Region Baden-Württemberg.
2. Der Arbeitsgruppe Baden-Württemberg obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Erstellung des Regionalen Waldberichts für die Region Baden-Württemberg gemäß den Vorgaben von PEFC Deutschland e.V.,
 - b) Antragstellung auf Zertifizierung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle,
 - c) Erarbeitung von Handlungsprogrammen, insbesondere Formulierung von Zielen der Waldbewirtschaftung in der Region Baden-Württemberg im Rahmen der Vorgaben von PEFC Deutschland e.V.,
 - d) Entwicklung und Umsetzung von Verfahren zur Systemstabilität.

§ 3 Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe

1. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe Baden-Württemberg steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, deren Ziel es ist, die Waldzertifizierung im Rahmen des PEFC-Systems zu unterstützen, die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erhalten, zu verbessern und zu dokumentieren, das Bild der Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit weiter zu verbessern sowie die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu fördern. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Private Waldbesitzende sowie deren Organisationen und Interessenvertretungen, Angehörige und Vertretungen des kommunalen und staatlichen Waldbesitzes sowie der Landesforstverwaltung,

- b) Angehörige und Vertretungen weiterer an der Waldzertifizierung nach PEFC interessierter Gruppen, insbesondere Marktpartner der Forstwirtschaft (Holz- und Papierwirtschaft, Holzhandel), Umweltverbände, Gewerkschaften, berufsständische Vertretungen, Verbraucherverbände, forstliche Lohnunternehmer.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe ist ein schriftlicher Antrag an den Sprecherrat.

§ 4 Sprecherrat

1. Die Arbeitsgruppe Baden-Württemberg wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und dessen bzw. deren Stellvertretung, denen bis zu drei weitere Personen zur Seite gestellt werden können. Diese bilden in ihrer Gesamtheit den Sprecherrat.
2. Dem Sprecherrat obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der Arbeitsgruppe nach außen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung eines Verzeichnisses der Mitglieder der Arbeitsgruppe,
 - b) Vorbereitung und Koordinierung aller die Initiierung, Koordinierung und Betreuung der Zertifizierung betreffenden Aktivitäten, hier insbesondere der Aktivitäten zur Erstellung des Waldberichts für die Region Baden-Württemberg sowie der Verfahren zur Systemstabilität (internes und externes Monitoring, Sanktionieren von festgestellten Abweichungen etc.),
 - c) Abstimmung mit PEFC Deutschland e.V. in allen die Zertifizierung betreffenden maßgeblichen Angelegenheiten,
 - d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Arbeitsgruppe,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Kontakt zu Experten und interessierten Gruppen in der Region Baden-Württemberg, die in die Arbeit der Arbeitsgruppe miteinbezogen werden sollen,
 - f) Antragstellung auf Zertifizierung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle im Auftrag und namens der Arbeitsgruppe Baden-Württemberg,
 - g) Koordinierung der weiteren Umsetzung der Zertifizierung in der Region Baden-Württemberg.
3. Der Sprecherrat wird bei seiner Arbeit durch eine PEFC-Regionalassistentz unterstützt. Die PEFC-Regionalassistentz ist bei PEFC Deutschland e.V. angestellt.

§ 5 Einsetzung und Amtsdauer des Sprecherrats

1. Der Sprecherrat wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Sprecherrats für die restliche Amtsdauer eine Nachfolge.
3. Der Sprecher bzw. die Sprecherin muss aus dem Kreis der Mitglieder i.S.d. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Geschäftsordnung kommen. Von den Mitgliedern des Sprecherrats dürfen insgesamt zwei Personen dem Kreis der Mitglieder i.S.d. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Geschäftsordnung entstammen.

§ 6 Aufgaben der Arbeitsgruppe

1. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Sprecherrats,
 - b) Mitwirkung an der Erstellung des Waldberichts für die Region Baden-Württemberg sowie der Verfahren zur Systemstabilität,
 - c) Verabschiedung des Waldberichts für die Region Baden-Württemberg,
 - d) Mitwirkung an der weiteren Umsetzung der Zertifizierung in der Region Baden-Württemberg,
 - e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden vom Sprecher bzw. von der Sprecherin, bei Verhinderung von dessen bzw. deren Stellvertretung, ersatzweise von den weiteren Mitgliedern des Sprecherrats geleitet. Die Sitzungsleitung kann bei Verhinderung aller in Satz 1 genannten Personen durch Beschluss der Arbeitsgruppe einer anderen Person übertragen werden.
3. Die Arbeitsgruppe ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Sprecherrat bindende Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Sitzung, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Bei allen Aktivitäten, insbesondere der Erarbeitung und Verabschiedung des Waldberichts für die Region Baden-Württemberg, sollen die notwendigen Entscheidungen möglichst im Konsens erfolgen. In einem gleichberechtigten Dialog der Mitglieder der Arbeitsgruppe sind die Ziele für eine kontinuierliche

Verbesserung der Waldbewirtschaftung in der Region Baden-Württemberg möglichst in gegenseitigem Einverständnis zu formulieren. Kann ein Konsens im Einzelfall nicht hergestellt werden, erarbeitet der Sprecherrat eine abschließende Formulierung für den Waldbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitglieder der Arbeitsgruppe. Bei allen sonstigen Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsgruppe ist sinngemäß zu verfahren.

5. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppe ist ein Protokoll zu erstellen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

§ 7 Einberufung der Sitzungen der Arbeitsgruppe

1. Ordentliche Sitzungen der Arbeitsgruppe sind mindestens einmal jährlich durch den Sprecherrat einzuberufen.
2. Außerordentliche Sitzungen der Arbeitsgruppe können auf Anregung der Arbeitsgruppe jederzeit vom Sprecherrat einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse der Arbeitsgruppe oder von PEFC Deutschland e.V. dies erfordert.

§ 8 Unterarbeitsgruppen

Für die Behandlung spezifischer Fragestellungen kann der Sprecherrat Unterarbeitsgruppen einsetzen.